



# Satzung des Deutsch-Langhaar-Verbandes Gruppe Rheinland e.V.

## § 1 Name, Sitz und Vereinsjahr, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Langhaar-Gruppe Rheinland“ und wurde am 1. April 1951 in Bingen gegründet. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gruppe Rheinland ist Mitglied des Deutsch-Langhaar-Verbandes ( DLV ) und über diesen dem Verband für das Deutsche Hundewesen ( VDH ) und damit der Federation Cynologique Internationale ( FCI ) angeschlossen.

Ebenfalls anerkennt der Verein für sich und seine Mitglieder die Satzung des DLV soweit sie die Interessen des Vereins berührt. Die Zuchtordnung des DLV, die auf der Grundlage der VDH – Rahmenezuchtordnung erstellt wurde, ist uneingeschränkt für die Mitglieder des Vereins gültig.

In Fragen der Zucht hat das „VDH – Recht“ Vorrang vor dem des JGHV. Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung sowie die Ordnungen, in der jeweils gültigen Fassung, des Jagdgebrauchshundverband e.V. verbindlich (veröffentlicht unter [www.jghv.de](http://www.jghv.de)) an. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 576 eingetragen.

## § 2 Aufgaben

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, unter Zugrundelegung der Vorschriften des Deutsch – Langhaar – Verbandes über Rassekennzeichen und Eintragungsbestimmungen in seinem Gebiet die Verbreitung des Deutsch-Langhaar zu intensivieren. Es ist Aufgabe des Vereins, die Zucht aktiv zu fördern und den Deutsch-Langhaar durch Auslese, Züchtung und Führung zu einem im vielseitigen Jagdbetrieb brauchbaren Jagdhund heranzubilden. Zu diesem Zwecke werden Anlageprüfungen, Leistungsprüfungen und Zuchtschauen abgehalten. Der Verein macht seinen Mitgliedern die Benutzung des Zuchtbuches „Deutsch-Langhaar“ zur Pflicht.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§§51ff.AO). Eine auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit wird nicht bezweckt.

## § 4 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die bereit ist, Bestrebungen und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung durch Unterschrift anerkennt. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages in schriftlicher Form wird die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen und Ordnungen von JGHV und Deutsch Langhaar Verband anerkannt. Ablehnungen werden ohne Angabe von Gründen dem Bewerber zur Kenntnis gebracht. Widerspruch gegen eine Ablehnung ist nicht möglich. Gewerbsmäßige Hundehändler können nicht Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder auf kynologischem Gebiete erworben haben. Ehrenmitglieder haben in den Versammlungen Sitz und Stimme und sind von der Zahlung eines Mitgliedbeitrages befreit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. durch Austritt  
Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen. Der laufende Jahresbetrag ist in diesem Falle vollständig zu zahlen.
3. durch Ausschluss  
Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied bei grober Verletzung der Vereinsinteressen oder der Deutsch-Langhaar Zucht auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Beteiligten.
4. durch Streichung  
Wer für zwei aufeinander folgende Jahre trotz Mahnung keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet, wird automatisch aus der Mitgliederliste gestrichen. Der Beitrag für diese beiden Jahre ist zu zahlen.

Ausgestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechtsansprüche an das Vereinsvermögen oder auf die Rückzahlung geleisteter Beiträge.

## **§ 7 Jahresbeitrag**

Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Hauptversammlung. Der Beitrag ist im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres zu entrichten. Neumitglieder zahlen, unabhängig von ihrem Eintrittsdatum, den vollen Jahresbeitrag.

## **§ 8 Leitung des Vereins**

Die leitenden Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung

## 2. der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

1. ersten Vorsitzenden
2. zweiten Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Schatzmeister
5. Zuchtwart

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
2. 4 Beisitzer

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Entscheidungen mit Stimmenmehrheit zu treffen, auch wenn keine Beisitzer anwesend sind; dies jedoch nur wenn vom geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit in beiden Gremien entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und ist verpflichtet, dieses nach bestem Ermessen für Zwecke des Vereins zu verwenden. Er vertritt den Verein nach außen und leitet alle Veranstaltungen und Prüfungen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und legt nach dieser Zeit sein Amt nieder. Wählbar ist jedes Mitglied. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Aufwendungen im Interesse des Vereins werden nach vorheriger Absprache im Vorstand vergütet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Mitglied kommissarisch einsetzen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Obliegenheiten der Mitgliederverwaltung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Änderung der Satzung
3. Vorlage und Genehmigung des Jahresberichtes
4. Prüfung der Bücher und Entlastung des Schatzmeisters
5. Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal abgehalten. Es steht im Ermessen des Vorstandes, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 10 oder mehr Mitglieder einen

begründeten Antrag auf Einberufung einer solchen schriftlich einreichen. Der Vorstand entscheidet über den eingebrachten begründeten Antrag.

Der Zeitpunkt für jede Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

Anträge zur Tagesordnung oder Empfehlungen an die Mitgliederversammlung sind 10 Tage vorher schriftlich dem ersten Vorsitzenden des Vereins mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Ein Verzeichnis der anwesenden Mitglieder wird beigefügt. Mitglieder erhalten nur auf besonderen Wunsch eine Ausfertigung des Protokolls.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Bei Bedarf können Zwischenprüfungen durchgeführt werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann kein Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied. Ausscheidende Kassenprüfer sind wieder wählbar.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sie hat auch über etwa vorhandenes Vermögen des Vereins und Zuweisung an eine gemeinnützige Organisation, die gleiche Bestrebungen als Aufgabe hat, zu beschließen.

### **§ 12 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Vereins sind in den vom Vorstand zu bestimmenden Fachzeitschriften zu veröffentlichen.